

lagers zu gestatten. Diese Klassen rechnen naturgemäß ganz anders, als der Buchhändler rechnen darf. Für sie ist immer jener Preis maßgebend, der sich bei einem möglichen Rotverkauf, etwa wenn der Darlehnsempfänger nicht in der Lage wäre, das Pfand wieder einzulösen, ergeben würde. Der ist allerdings bei Büchern sehr gering. Daher wohl auch die an dieser Stelle schon beklagte Zurückhaltung der Darlehnsklassen zum Bedauern und Schaden des Buchhandels. Von einer Anzahl Werke läßt sich allerdings mit einiger Sicherheit schon jetzt sagen, daß sie, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Form, bedeutend an Wert verloren haben. Das sind Schulbücher, insbesondere Lehrbücher der Geographie, der Wirtschaftskunde und ähnliche. Hier dürften entsprechende Abschreibungen von den vorhandenen Beständen, die ja in den meisten Fällen nicht allzu groß sein werden, angebracht sein.

Was von den Verlagsvorräten gesagt ist, läßt sich im großen und ganzen auch auf die Lager des Sortimenters und Antiquars beziehen. Desgleichen gilt es, wenn auch mit etwas anderer Begründung, von etwa in den Aktiven der Bilanzen befindlichen Verlagsrechten. Von dem Verlagsrechte einer Zeitung allzu hohe Abschreibungen zu machen, lediglich weil gegenwärtig die Zahl der Abonnenten und Inserenten auf ein Minimum gesunken ist, würde kaum richtig sein. Zwar wird hier die Vermögenszuwachssteuer kaum beeinflusst werden, da es nicht üblich ist, etwa abgeschriebene Verlagsrechte wieder zu erhöhen, aber die Steuerbehörde dürfte wegen des Ausfalls an Vermögenssteuer schwerlich mitmachen. Auch hier heißt es daher Zurückhaltung üben.

Bei der Bewertung etwa vorhandener Wertpapiere liegen die Verhältnisse viel klarer. Es würde grundverkehrt sein, etwa durch Nachfrage bei den Banken feststellen zu wollen, zu welchem Kurse gewisse Wertpapiere in letzter Zeit gehandelt worden sind. Abgesehen davon, daß man dies nur bezüglich einer sehr beschränkten Anzahl erfahren könnte, würde man damit ein durchaus falsches Bild bekommen. Was berührt es meine Vermögensverhältnisse, wenn ein anderer unter dem Druck der Verhältnisse seine Staatspapiere zu einem 10% oder 15% unter dem normalen Wert stehenden Kurse verkauft hat? Auch eine Anlehnung an die Beleihungsgrundsätze der Darlehnsklassen oder der Kriegsbanken würde nicht weit führen, da diese Institute infolge der ziemlich schematischen Gruppierung der Wertpapiere und aus leicht begreiflichen Vorsichtsgründen auf eine Beleihungsgrenze gekommen sind, die sich natürlich mehr oder minder weit unter dem tatsächlichen Werte bewegt. Wo dies nicht der Fall ist, vielleicht im privaten Verkehr, dürfte neben der Beurteilung des betreffenden Unternehmens, dessen Papiere beliehen werden sollen, das persönliche Moment, d. h. die allgemeine Kreditwürdigkeit des Kreditbegehrenden einen großen Einfluß auf die Höhe der Beleihung haben, ein Umstand, der bei der Bilanzaufstellung natürlich vollständig wegfällt. Es wird daher bei den Wertpapieren wohl am besten sein, solange nicht ganz sichere Unterlagen für eine niedrigere Bewertung sprechen, den zuletzt notierten Kurs, bei der Berliner Börse also den vom 30. Juli, zugrunde zu legen, wie es ja auch in diesen Spalten von der Redaktion schon empfohlen worden ist.

Einiges Kopfzerbrechen wird dem gewissenhaften Buchhalter vielleicht auch der Posten Forderungen machen. Da ist in vielen Fällen überhaupt schon die Zugehörigkeit zu den Forderungen und damit zu den Aktiven fraglich. Ich denke dabei an Forderungen des Zeitungsverlegers für aufgegebene, dann aber wieder zurückgezogene Inseratenaufträge, des Verlegers resp. Sortimenters für noch nicht gelieferte Fortsetzungen eines Lieferungsverwerkes oder von Zeitschriften usw. Die Frage, ob diese Posten zu den Forderungen zu rechnen sind, ist keine Buchhaltungs-, sondern eine Rechtsfrage. Ihre Beantwortung hängt ab von dem rechtlichen Bestande der vermeintlichen Forderungen. Ist dieser außer Zweifel, so steht einer Bilanzierung der Beträge nichts im Wege. Es kann hier auf verschiedene Artikel verwiesen werden, die früher an dieser Stelle sich mit den betreffenden Rechtsfragen beschäftigt haben.

Zum zweiten wird die Bewertung der an sich unzweifelhaft bestehenden Forderungen unter den gegenwärtigen Umständen gewisse Schwierigkeiten haben. Das Handelsgesetzbuch bestimmt be-

kanntlich, daß »zweifelhafte Forderungen« zu ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, »uneinbringliche« aber ganz abzuschreiben sind. Welche Forderungen sind »zweifelhaft«, welche »uneinbringlich«? Unwillkürlich denkt man da an die Beziehungen zum feindlichen Auslande. Wie schätzt z. B. der Buchhändler, sei er Verleger, Sortimenter oder Antiquar, seine Forderungen an auswärtige Sortimenter oder Privatkunden ein? Inwieweit kann der Sortimenter etwa vorausbezahlte, nicht gelieferte Fortsetzungen ausländischer Zeitschriften als Forderungen, als Aktiva betrachten? Die hier seitens Englands und Frankreichs erlassenen Handels- und Zahlungsverbote, verbunden mit Zeitungsausfuhrverbot, lassen allerdings diese Forderungen gegenwärtig als höchst zweifelhaft erscheinen. Ob nach dem Krieg eine volle Befriedigung resp. Entschädigung erfolgen wird, darf wohl in vielen Fällen stark bezweifelt werden. Es sind daher hier Abschreibungen, je nach dem Charakter der Forderung, der Güte der in Frage kommenden Firma oder Person und ihrem Wohnsitz, angebracht. Es ist klar, daß Verluste bei Schuldnern, deren Wohnsitz einen Teil des Kriegsschauplatzes bildet oder gebildet hat, aus naheliegenden Gründen besonders wahrscheinlich sind. Eine gewisse Ausnahmestellung im guten Sinne nehmen vielleicht die Forderungen an öffentliche Institute des feindlichen Auslandes ein. Hier steht, einen für uns günstigen Ausgang des Krieges vorausgesetzt, zu hoffen, daß sich die Reichsregierung der Sache annehmen und den Gläubigern durch einen vor oder bei den Friedensverhandlungen ausgeübten Druck zu ihrem Rechte verhelfen wird. — Auch die Beurteilung der inländischen Forderungen ist nicht so einfach. In vielen Fällen, wenn nicht in den meisten, wird der Gläubiger damit rechnen müssen, daß, obgleich wir ja kein allgemeines Moratorium haben, er doch viele der in seinem Besitz befindlichen Wechsel wird prolongieren müssen, und daß auch die übrigen Außenstände nicht pünktlich eingehen. Ob es sich deshalb empfiehlt, eine Erhöhung der etwa als Ausgleich für den nicht abgezogenen Wechseldiskont auf die Passivseite der Bilanz gesetzten Zwischenzinsen vorzunehmen oder sonstige Abzüge zu machen, möchte ich bezweifeln. Einmal sind die Unterlagen hier ganz unsicher, und dann werden ja derartige Kürzungen im kommenden Jahre durch Eingang der Forderungen zu ihrem vollen Betrage wieder ausgeglichen. Aus diesem Grunde wird ja auch vielfach, wenn es sich nicht um besondere Fälle, wie Wechsel im Gesellschafterverhältnis, handelt, auf Einsetzung der erwähnten transitorischen Wechselzinsen verzichtet. Welche inländischen Außenstände sind nun zweifelhaft, welche uneinbringlich? Das sind Fragen, die unter den jetzigen Verhältnissen sehr vorsichtig behandelt sein wollen. Was heißt jetzt zweifelhaft? Mit einigem guten oder, wenn man will, auch bösen Willen könnte jetzt mancher Buchhändler mit Rücksicht auf die allgemeine Lage die Hälfte seiner Forderungen als zweifelhaft bezeichnen. Das wäre natürlich zu weit gegangen. Als zweifelhaft dürfen Forderungen nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie Zahlungseinstellung, Konkurs, eingesetzt werden. Ob die zur Abwendung des drohenden Konkurses auf Antrag des Schuldners eingetretene Geschäftsaufsicht die Forderung schon unsicher macht, muß bezweifelt werden, da einem solchen Antrage nur stattgegeben wird, wenn die Zahlungsunfähigkeit in den Kriegsverhältnissen ihren Grund hat und nach dem Kriege voraussichtlich behoben sein wird.

Über die Höhe der von den als wirklich zweifelhaft erkannten Forderungen zu machenden Abschreibungen kann wiederum nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Das hat freilich bei gewissen Geschäften, bei Reisebuchhandlungen und Sortimenten mit ausgedehntem Kundenkreis beträchtliche Schwierigkeiten. Eine Abschätzung des einzelnen ist natürlich hier unmöglich, der Eintritt nicht unwesentlicher Verluste dagegen ziemlich sicher. Um in solchen Fällen das Debitoren- oder Kundenkonto in seinem Gleichgewicht nicht zu stören, dürfte es sich empfehlen, den voraussichtlichen Verlust sehr vorsichtig annähernd zu bestimmen und den so gefundenen Betrag als sogenannte Passivantizipation in die Bilanz einzusetzen, etwa durch die Buchung: Verlust- und Gewinnkonto an Rückstellungskonto. Treten dann im Laufe des nächsten Jahres Verluste ein, so bucht man: Rückstellungskonto an Debitorenkonto, und sie bleiben insolgedessen